

Satzung des SBSV Waltrop

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen **Sportschützen Bürgerschützenverein Waltrop e. V.**

und hat den Sitz **45731 Waltrop, Raiffeisenplatz 1**

Er ist beim Amtsgericht Recklinghausen eingetragen

unter der Nummer VR2805

Der Verein ist Mitglied im Westfälischen Schützenbund 1861e.V.

unter der Vereinsnummer 2730.

Angeschlossen dem Stadtsportverband Waltrop
und dem Kreissportbund Recklinghausen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports, durch Pflege und Ausübung des Schießens nach den Regeln der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes und die Jugendpflege.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine übermäßige Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein wird durch Beschluss des Vorstandes auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrags erworben. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller binnen einer Frist von vier Wochen, nach Zugang der Ablehnung, Beschwerde erheben. Diese ist schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Aufnahme wird in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftlich erklärten Austritt
2. durch Streichung aus der Mitgliederliste auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes
3. durch Tod

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und ist spätestens drei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen, ab Zustellung, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, die Mitgliederversammlung zur Entscheidung anrufen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Beiträge, Spenden, Umlagen oder ähnliche Leistungen werden im Falle des Ausscheidens nicht zurückerstattet.

§ 7 Ausschlussgründe

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur in den nachfolgenden Fällen vom Vorstand beschlossen werden:

1. wenn ein Mitglied gegen die Satzung des Vereins gröblich verstößt,
2. wenn das Mitglied seinen bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

1. an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
2. Wahrung der Vereinsinteressen durch den Verein zu verlangen,
3. an den durch den Verein durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen,
4. mit Vollendung des 16. Lebensjahres das Stimm- und Wahlrecht auszuüben.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. die Satzung des Vereins und des WSB zu beachten,
2. die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu entrichten.

§ 10 Beiträge

Die Beiträge und Gebühren werden durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat

§ 12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig einmal im Jahr, nach Möglichkeit bis zum Ablauf des Monats März statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung ist den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich, elektronische Post, bekanntzugeben. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 13 Zuständigkeit und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Wahl des Vorstandes und Beirates
2. Entlastung des Vorstandes und Beirates
3. Änderung der Satzung
4. Festsetzung des Jahresbeitrages
5. Wahl der Rechnungsprüfer
6. Beschlussfassung über Geschäfts - und Finanzordnungen
7. Auflösung des Vereins

§ 14 Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden geleitet.

§ 15 Vorstand

Der Vorstand ist zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus:

1. 1. Vorsitzende (r)
2. 2. Vorsitzende (r)
3. 1. Kassierer (in)
4. 1. Geschäftsführer (in)

Je zwei Vorstandmitglieder, unter denen sich stets der 1. oder 2. Vorsitzende befinden muss, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorsitzende hat die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und Maßgabe der gefassten Beschlüsse zu führen und die Geschäftsführung aller Vereinsorgane zu überwachen.
2. Der Kassierer verwaltet verantwortlich das Vermögen des Vereins nach den Bestimmungen der Finanzordnung. Er hat der Mitgliederversammlung über das Geschäftsjahr (Zeitraum zwischen den ordentlichen Rechnungsprüfungen) eine Jahresrechnung vorzulegen.
3. Der Vorstand kann zur Unterstützung für besondere Aufgaben geeignet erscheinende Mitglieder einsetzen. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des BSV Waltrop ist im Beirat vertreten.

§ 17 Aufgaben des Beirates

1. Der Geschäftsführer fertigt über alle Versammlungen und Sitzungen Niederschriften an, die vom jeweiligen Verhandlungsleiter und ihm zu unterschreiben sind. Weiter führt er den laufenden Schriftverkehr.
2. Der Sportleiter erfüllt die Aufgaben nach der Sportordnung des Westfälische Schützenbundes.
3. Der Jugendleiter erfüllt die Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Sportordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages.
Der Jugendleiter ist für die Umsetzung der Beschlüsse dem Jugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
Er ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins und ist verantwortlich für die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zufließen.

§ 18
Gemeinsame Aufgaben des Vorstandes und Beirates

1. Vorstand und Beirat legen die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest.
2. Vorstand und Beirat beschließen über die Kassenführung des Kassierers, zu erhebende Gebühren und Umlagen.
3. Die Mitarbeit im Vorstand und im Beirat ist ehrenamtlich.
4. Nicht alle Ämter im Beirat müssen besetzt sein

§ 19
Amtszeit

Die Amtszeit des Vorstandes und des Beirates beträgt 2 Jahre.

Gruppe I:
Neugewählt in ungeraden Jahren werden:

1. 1. Vorsitzende (r)
2. 2. Kassierer (in)
3. 1. Geschäftsführer (in)

Gruppe II:
Neugewählt in geraden Jahren werden:

1. 2. Vorsitzende (r)
2. 1. Kassierer (in)
3. 2. Geschäftsführer (in)

Wiederwahl ist zulässig.

§ 20
Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer haben nach eigenem Ermessen die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre mit der Maßgabe, dass in jedem Jahr ein Rechnungsprüfer ausscheidet und ein neuer Rechnungsprüfer gewählt wird.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

§21
Schlussbestimmungen

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes wird das Vereinsvermögen der Stadt Waltrop zugeführt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22
Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.05.2023 beschlossen und tritt nach Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.
Alle vorherigen Satzungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Waltrop den 02.06.2023

Winfried Schwerdt
Ludger Niessalla
Dirk Knabke
Christian Meier
Kerstin Gröble
Werner Schomberg
Christian Steinhoff